

# RS Vwgh 1991/6/4 90/11/0229

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1991

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs1;

AVG §68 Abs7;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0620/78 E 5. September 1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Dem ausdrücklichen Begehren auf Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides stehen Ansuchen gleich, die eine erneute sachliche Behandlung einer bereits rechtskräftig entschiedenen Sache bezwecken.

## Schlagworte

Zurückweisung wegen entschiedener Sache  
Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990110229.X01

## Im RIS seit

26.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

04.06.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)